

Familienzusammenführung

aktuelle Informationen

(Stand März 2018)

Quelle: Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

www.asyl.net, www.fluechtlingshelfer.info

Verfahren und Personenkreis

Aufenthaltort der Angehörigen	Herkunftsland	Staat außerhalb der EU, z. B. Türkei, Serbien	Europa
Verfahren	Visumverfahren	Visumverfahren	Visumverfahren, Dublin-Verfahren
Personenkreis	Nur Ehemann/-frau und minderjährige unverheiratete Kinder; Eltern von minderjährigen Kindern	Nur Ehemann/-frau und minderjährige unverheiratete Kinder; Eltern von minderjährigen Kindern	s. links außerdem volljährige Kinder, Geschwister, Tante, Onkel, Großeltern möglich

Visumverfahren nach Aufenthaltsstatus

Status	Aufenthaltstitel	Möglichkeit des Familiennachzugs
Asylberechtigung oder Flüchtlingsstatus	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	<ul style="list-style-type: none">• Wichtig! Innerhalb von 3 Monaten nach der Flüchtlingsanerkennung auf www.fap.diplo.de Wunsch auf Familiennachzug eintragen, als PDF speichern und ausdrucken.• Innerhalb dieser drei Monate Ausländerbehörde schriftlich über den Wunsch informieren• Um das Visumsverfahren zu starten, müssen Angehörige einen Termin bei der zuständigen deutschen Botschaft buchen (https://service2.diplo.de/rktermin/extern/)• alle Familienangehörigen benötigen für die Terminbuchung einen Pass (oder ein anderes Ausweispapier), eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse

Visumverfahren nach Aufenthaltsstatus II

Status	Aufenthaltstitel	Möglichkeit des Familiennachzugs
Subsidiärer Schutz	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG	<ul style="list-style-type: none">• ab August 2018 wieder möglich für voraussichtlich 1000 Familienangehörige pro Monat• bei einigen Botschaften können Familienangehörige schon jetzt einen Termin beantragen• In besonderen Fällen kann die Einreise nach Deutschland außerdem aus „dringenden humanitären Gründen“ genehmigt werden
Abschiebungsverbot	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG	<ul style="list-style-type: none">• nur bei besonderen Gründen• Voraussetzungen: ausreichend Wohnraum und Sicherung des Lebensunterhalts für sich und Angehörige

Visumverfahren nach Aufenthaltsstatus III

Status	Aufenthaltstitel	Möglichkeit des Familiennachzugs
Duldung	Duldung nach § 60a AufenthG	<ul style="list-style-type: none">kein Familiennachzug
Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz	<ul style="list-style-type: none">nur über Dublin-Verfahren

Dublin-Verfahren

- Familienangehörige befinden sich bereits in der EU, Schweiz, Lichtenstein, Norwegen, Island
- Aufenthaltserlaubnis oder –gestattung
- Angehörige müssen Asylantrag bei Asylbehörde vor Ort stellen mit Hinweis auf Wunsch nach Familienzusammenführung
- Beratungsstellen aufsuchen (<https://adressen.asyl.net>), Ausweispapiere aller Beteiligten bereit halten
 - Hannover: z. B. Nds. Flüchtlingsrat